



Verein der
Berufsbetreuer
für Stadt und Kreis Aachen e.V.

Am 14.06.2013 hat der Bundestag das **Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde** beschlossen (BT-Drs. 17/13419, 17/13952). Kern der Neuregelung ist eine Erweiterung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Zum einen erhält die Behörde nun die Funktion stets vor Einrichtung einer Betreuung einen Bericht über die potentiell zu betreuende Person gegenüber dem Betreuungsgericht zu erstatten. Zum anderen soll die Behörde zukünftig verstärkt dazu beitragen, dass ehrenamtliche Betreuer bestellt werden. Schließlich soll die Betreuungsbehörde zukünftig den Betroffenen besser alternative Hilfen - etwa Hilfe durch Verwandte, Bekannte oder soziale Dienste - aufzeigen und vermitteln, sodass eine Betreuung nicht eingerichtet werden muss. Die Gesetzänderung ist offensichtlich – die Gesetzgebung führt dies einleitend unmissverständlich aus – durch die mit der steigenden Zahl der gesetzlichen Betreuungen erhöhte Kostenlast der Landesjustizhaushalte motiviert. Der steigenden Zahl der gesetzlichen Betreuungen soll begegnet werden. Zu diesem Zweck sollen die Behörden mit entsprechend ausgebildeten Fachkräften ausgestattet werden.

Das Gesetz nimmt Änderungen im Verfahrensrecht (FamFG) und dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) vor. Dies sind im Wesentlichen:

Änderung von § 279 Abs. 2 FamFG

§ 279 Abs. 2 FamFG lautet bisher: „Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören, *„wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient“*. Der letzte Halbsatz wird nun gestrichen mit der Folge, dass die Anhörung der Betreuungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens auf erstmalige Einrichtung einer Betreuung nun verpflichtend ist.

Die Anhörung der Betreuungsbehörde, mithin ihr Bericht, hat zukünftig folgende Bereiche anzusprechen (§ 279 Abs.2 FamFG, neuer Satz 2):

- die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen;
- die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen;
- Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit
- diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Bericht eine „umfassende Sachverhaltsaufklärung“ ermöglichen. Anlässlich einer Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Betreuung ist die Beteiligung der Betreuungsbehörde dagegen nicht verpflichtend.

Änderung von § 4 BtBG

Die Betreuungsbehörde soll nun nicht nur wie bisher „die Aufklärung und Beratung über Vollmachten“ „fördern“, sondern verstärkt selbst „über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird“ „informieren und beraten“. Erkennt die Behörde zukünftig einen „Betreuungsbedarf“ soll sie ein „Beratungsangebot“ unterbreiten und „andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln“. Hierbei soll die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten.

Änderung von § 5 BtBG

Die Betreuungsbehörde soll zukünftig nicht nur Betreuer, sondern auch Vorsorgebevollmächtigte in Ihre Aufgaben einführen und fortbilden.

Das Gesetz tritt am **01.06.2014** in Kraft.